



Liebe Zwickauerinnen und Zwickauer,

für das bevorstehende Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen, dass Sie gesunde und erholsame Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Familie, mit Verwandten und Freunden erleben können.

Dietmar Vettermann
Oberbürgermeister der Stadt Zwickau
Dr. Pia Findeiß
Bürgermeisterin für Soziales und Kultur
Eugen Kirchgörfer
Bürgermeister für Finanzen und Zentrale Dienste
Sven Dietrich
Bürgermeister für Umwelt und Ordnung

Die Ortsvorsteher der Stadtteile Cainsdorf, Crossen, Mosel, Oberrothenbach, Rottmannsdorf und Schlunzig wünschen den Einwohnern in ihren Stadtteilen ein gesundes und besinnliches Weihnachtsfest.

Klaus-Dieter Martin
Ortsvorsteher Cainsdorf
Walter Seifert
Ortsvorsteher Crossen
Reiner Seidel
Ortsvorsteher Mosel
Dr. Carsten Schick
Ortsvorsteher Oberrothenbach
Eckard Hertel
Ortsvorsteher Rottmannsdorf
Werner Hildebrand
Ortsvorsteher Schlunzig

Zwickau, den 24. Dezember 2003

ÖFFNUNGSZEITEN

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag 8 bis 12 Uhr 13 bis 17.30 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr 13 bis 15.30 Uhr

Darüber hinaus haben geöffnet:

Montag 8 bis 12 Uhr
Freitag 8 bis 11 Uhr nur gerade KW

Strassenverkehrsamt, Einwohner- und Standesamt (nur Meldebehörde und Standesamt), Amt für öffentliche Ordnung, Amt für öffentlichen Gesundheitsdienst, Stadtkasse (nur montags), Jugend- und Sozialamt (nur montags)

Geöffnete Samstage:

24. Januar, 15. Mai, 2. Oktober und 11. Dezember 2004 9 bis 12 Uhr

Strassenverkehrsamt (nur Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde), Einwohner- und Standesamt (nur Meldebehörde)

Im Jahr 2004, beginnend am 2. Januar, sind die Ämter der Stadtverwaltung Zwickau an Freitagen der ungeraden Kalenderwochen geschlossen.

SITZUNGSTERMIN

Jugendhilfeausschuss

am 7. Januar 2004, 16.30 Uhr, Verwaltungszentrum, Werdauer Straße 62, Haus 9, Zimmer 212/213

Hinweis: Interessierte Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Stadtrats- und Ausschusssitzungen sowie zu den Ortschaftsratsitzungen herzlich eingeladen. Die Tagesordnung wird jeweils drei Tage vor Sitzungstermin an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Hauptmarkt 1 (Flur rechts) und im Verwaltungszentrum, Werdauer Straße 62 (Eingangsbereich Werdauer Straße) ausgehängt.

Die Stadtverwaltung Zwickau bleibt am 24. und 31. Dezember 2003 sowie am 2. Januar 2004 geschlossen.



Jazzkapelle, 1929 Abbildung: Kunstsammlungen Zwickau

„Max Roesler – Keramik zwischen Jugendstil und Art Deco“. Unter diesem Titel sind Exponate der ehemals führenden Feinsteingutfabrik Max Roesler in den Kunstsammlungen, Lessingstraße 1, ausgestellt. Die Sonderausstellung vermittelt dem Besucher einen Einblick in die umfangreiche Produktionspalette der Feinsteingutfabrik. Zum Sortiment der Firma Max Roesler gehörten Geschirre aller Art für Küche und Tafel, dekorative Plastiken sowie Möbel, welches durch eingelegte Keramik einen eigenen Stil ausstrahlte. Die Ausstellung ist bis 15. Februar 2004 in den Kunstsammlungen zu sehen.

PERSONALIEN

Karla Schoppe, Roland Eckoldt und Hans-Jürgen Ziener gehen in Altersteilzeit

Zum Jahresende scheidet drei Leitungspersönlichkeiten der Stadtverwaltung aus ihrem Amt.

Roland Eckoldt, Leiter des bisherigen Einwohnermeldeamtes

Zeitgleich mit der Eingliederung des Einwohnermeldeamtes in das neue Einwohner- und Standesamt endet Roland Eckoldts Tätigkeit in der Stadtverwaltung. Im Jahr 1990 war er zum Leiter des Werbe- und Marktamtes berufen worden, das ein Jahr später als Abteilung im Amt für öffentliche Ordnung angesiedelt wurde. Die Leitung des Einwohnermeldeamtes übernahm er im Februar 1992. In seine Amtszeit fallen umfangreiche Veränderungen, die seine Handschrift tragen. So mussten die 1993 aus dem zentralen Einwohnerregister der früheren DDR in Berlin übernommenen Einwohnerdaten eingearbeitet und aufbereitet sowie die Datenerfassung mittels Karteikarten auf moderne Datenerfassungstechnik umgestellt werden. Die Umstrukturierung seines Amtes Mitte der neunziger Jahre beendete die Spezialisierung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf bestimmte Gebiete und

brachte gewissermaßen den *Allround-Mitarbeiter* hervor, der in der Lage ist, alle anstehenden Aufgaben zu erledigen. Die jüngste Neuerung unter seiner Regie ist die digitale Datenübermittlung zwischen dem Amt und der Bundesdruckerei via Internet, wodurch sich die Wartezeit auf neue Personaldokumente stark verkürzt.

Hans-Jürgen Ziener, Leiter des Schulverwaltungsamtes

Nach 13-jähriger Tätigkeit als Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes scheidet ebenfalls Hans-Jürgen Ziener – ehemals Lehrer für Mathematik und Polytechnik – aus dem städtischen Dienst aus. Er selbst wertet diese Zeit als „spannende, anstrengende und oft aufregende Jahre“. Die Schulnetzplanung für die Stadt Zwickau, ihre Fortschreibung und Modifizierung war eine große Herausforderung für ihn und die Beschäftigten seines Amtes. Sein Credo: „Man kann nicht nur Schulen schließen. Man muss bestehende Schulen auch erhalten!“ Am Ende seiner Amtsleitertätigkeit bekennt er, leider nicht alles erreicht zu haben, was er sich vor 13 Jahren vorgenommen hätte. Denn: „Schwerpunktsetzungen an anderen Stellen

und fehlende finanzielle Mittel haben dazu geführt, dass – bei allen vorzeigbaren positiven Veränderungen – in den Schulen der Stadt noch viel, zu viel, zu tun bleibt.“

Karla Schoppe, Leiterin der Galerie am Domhof

Im Jahr 1986 übernahm Karla Schoppe die Leitung des Hauses, das nach mehrjähriger Schließung und Baumaßnahmen als *Galerie am Domhof* eröffnet wurde. Sie verstand es in den Folgejahren, überregional beachtete Ausstellungen in der Galerie zu arrangieren. Als Mitglied oder gar ehrenamtliche Geschäftsführerin verschiedener Vereine, die dort neben der bildenden Kunst eine Heimstatt fanden, organisierte sie auch deren Leben. Diesem Engagement sei zu verdanken, dass die Galerie zu einem vielschichtigen Kulturzentrum wurde, würdigt Kulturamtsleiter Wilfried Stoye ihr Wirken. Wenn nun Karla Schoppe nunmehr nach 18-jähriger Tätigkeit in der Galerie am Domhof und für das künstlerisch-kulturelle Leben in Zwickau Ende diesen Jahres aus dem aktiven Dienst scheidet, bleibe durch ihre unermüdete Arbeit ihr Name weiterhin eng mit der Galerie am Domhof verbunden.

KULTURVORSCHAU

Veranstaltungsüberblick der Städtischen Museen Zwickau im Januar 2004

- Kunstsammlungen, Lessingstraße 1**

Sonderausstellungen:
 - Weihnachtsausstellung „Engel die uns begleiten“ bis 18. Januar 2004
 - Keramik zwischen Jugendstil und Art Deco – Max Roesler bis 15. Februar 2004

Sonderveranstaltungen:
 - Mittwoch, 7. Januar 2004, 18 Uhr: Öffentliche Führung durch die Ausstellung Keramik zwischen Jugendstil und Art Deco – Max Roesler

Ständige Ausstellungen:
 - Gemälde des 17./18. Jahrhunderts; Spätgotische und frühbarocke Plastik des westsächsischen Raumes; Mineralogie/Geologie; Stadtmodell
- Priesterhäuser, Domhof 6**

Stadtgeschichtliche Sammlung

Sonderausstellung:
 - Silber-Kohle-Uran. Die Bergbauregion um Zwickau. bis 31. Dezember 2004

Sonderveranstaltungen:
 - Mittwoch, 14. Januar 2004, 17 Uhr Öffentliche Führung durch die Stadtgeschichtsausstellung der Priesterhäuser
 - Mittwoch, 28. Januar 2004, 17 Uhr Öffentliche Führung durch die Bergbauausstellung mit speziellen Hinweisen zum Uranbergbau in der Sonderausstellung im Neubau

Ständige Ausstellungen:
 - Stadtgeschichte von den Anfängen bis zum 16./ 17. Jahrhundert
- Galerie am Domhof, Domhof 2**

Sonderausstellungen:
 - Die Burg Giebichenstein zeigt Malerei, Grafik, Keramik. bis 25. Januar 2004

Städtische Museen Zwickau

Öffnungszeiten: Di-So 13-18 Uhr

Öffentlichkeitsarbeit:
 - Karin Karohl (03 75) 83 45 23

Museumspädagogische Angebote für Schulen sowie Führungen nach telefonischer Vereinbarung:
 - Kunstsammlungen: (03 75) 83 45 10
 - Stadtgeschichtliche Sammlungen, Priesterhäuser (03 75) 83 45 50
 - Galerie am Domhof (03 75) 21 56 87

INHALT

- Öffentliche Bekanntmachungen**
 - Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes „Technologiepark Zwickau – Stenn – Schönfels“ 2
 - Öffentliche Zustellungen 2
 - Friedhofssatzung der Stadt Zwickau vom 19.12.2003 3
 - Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 19.12.2003 5
 - Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau vom 19.12.2003 6
- Ausschreibung**
 - Stellenausschreibung: Museumspädagoge/in Stadtgeschichte 2
- Informationen**
 - Hinweise des Umweltamtes zur Weihnachtsbaumsorgung 2
 - Hinweise zum Umgang mit Feuerwerkskörpern 5

VERANSTALTUNG

Dresdner Streichquintett und Camillo Radicke zu Gast

Konzertauffakt 2004 im Schumannhaus

Mit einem reichhaltigen Kammermusikprogramm setzt das Robert-Schumann-Haus am 10. Januar, 17 Uhr, seine erfolgreiche Konzertreihe fort. Es gastieren das Dresdner Streichquintett (in der seltenen Besetzung mit Kontrabass) und der Pianist Camillo Radicke, bekannt als Klavierbegleiter von Peter Schreier und Olaf Bär. Das 1998 vom Ersten Konzertmeister der Dresdner Philharmonie, Wolfgang Hentrich, gegründete Quintett begeisterte schon einmal das Zwickauer Publikum in einem vom mdr übertragenen Konzert mit Mozarts „Kleiner Nachtmusik“. Diesmal wird es einen anderen „Ohrwurm“ darbieten: das „Forellenquintett“ von Franz Schubert, das zu den allerbesten Werken des Meisters gehört. Schubert schrieb es im Jahr 1819 für Violine, Viola, Violoncello, Bass und Klavier und verarbeitete im Variationensatz des Quintetts sein eigenes Klavierlied „Die Forelle“. Als Musterbeispiel für ebenso gefällige wie anspruchsvolle Kammermusik gewann das Quintett höchste Popularität. Das gilt nahezu im gleichen Maße für Mozarts sogenannte „Salzburger Sinfonien“, unterhaltsame Meisterwerke des 16-jährigen Komponisten für Streichquartett- bzw. Streichquintettbesetzung, von denen die Dresdner Musiker das B-Dur-Divertimento KV 137 ausgewählt haben. Der im oberpfälzischen Weiden geborene, 1916 in Leipzig gestorbene Max Reger war einer der bekanntesten Pianisten und Organisten seiner Zeit und komponierte eine Vielzahl noch heute gern gehörter Werke fast aller musikalischen Gattungen außer der Oper. Sein Schaffen begann und endete mit Kammermusik. Regers erstes vollendetes Werk, ein Quartett in d-Moll, das erst 1940 uraufgeführt und 1951 gedruckt wurde, wird das Programm im Robert-Schumann-Haus abrunden.

Karten für das Konzert zum Preis von 10 Euro / 7,50 Euro (ermäßigt) sind an der Abendkasse erhältlich oder können telefonisch unter (03 75) 81 88 51 16 bestellt werden.

KULTOUR Z.

Beginn der Wochenmärkte 2004

Die KULTOUR Z. informiert, dass die Wochenmärkte im Jahr 2004 auf den bekannten Wochenmarktplätzen ab folgendem Zeitpunkt anlaufen:

- Neumarkt ab 05. Januar 2004
- Neuplanitz ab 12. Januar 2004
- Eckersbach ab 13. Januar 2004
- Oberplanitz ab 14. Januar 2004
- Marienplatz ab 15. Januar 2004
- Marienthal ab 15. Januar 2004
- Pöbitz, „Neue Welt“ ab 16. Januar 2004

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zweckverband „Technologiepark Zwickau – Stenn – Schönfels“

Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Technologiepark Zwickau - Stenn - Schönfels“

zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes „Technologiepark Zwickau - Stenn - Schönfels“ gem. § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf der Haushaltssatzung 2004 liegt in der Zeit vom 02.02.2004 bis 13.02.2004 in der Gemeindeverwaltung Lichtentanne während der Dienst-

stunden (Mo-Do 8.00 bis 12.00 Uhr, Di 8.00 bis 18.00 Uhr und Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Einwohner und Abgabepflichtige haben weitere sieben Arbeitstage, bis einschließlich 24.02.2004 Gelegenheit, Einwände gegen den Entwurf vorzubringen.

Lichtentanne, den 16.12.2003
Krauß
Zweckverbandsvorsitzende

STELLENAUSSCHREIBUNG

Stadt Zwickau

Bei der Stadtverwaltung Zwickau ist nachstehende Stelle zu besetzen. Bewerbungen sind mit den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Passbild, Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen, Beurteilungen und Referenzen insbesondere der letzten 10-15 Jahre) und innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist an folgende Adresse zu richten:

Stadtverwaltung Zwickau, Personalamt, Werdauer Straße 62, PF 20 09 33, 08009 Zwickau. Unvollständige und später eingehende Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Im Städtischen Museum, Dezernat Soziales und Kultur, ist folgende Teilzeitstelle zu besetzen:

Museumpädagoge/in
Stadtgeschichte

Voraussetzungen für diese Stelle sind:

Bildungsabschluss:
- abgeschlossenes Studium als Museologe/in oder in einer anderen museumsrelevanten Fachrichtung und pädagogische Zusatzausbildung oder
- abgeschlossenes pädagogisches Studium und Kenntnisse und Erfahrungen in der Museologie

Spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Kenntnisse über die spezifischen Aufgaben und den Betrieb eines Museums
- Erfahrungen in der Organisation und Gestaltung von Programmen sowie in der Erarbeitung didaktischer Hilfsmittel

- Kenntnisse zum Denkmalschutzgesetz und zum Sächsischen Archivgesetz
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung, persönliches Engagement
- Redegewandtheit, Präsentationsgeschick, freundliches und höfliches Auftreten, psychologische Kenntnisse
- sichere Anwendung moderner Datentechnik

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Erarbeitung von Vorschlägen zu museums-pädagogischen Programmen unter Berücksichtigung der verschiedenen Zielgruppen
- Mitarbeit bei der Planung und Organisation von Veranstaltungen und Ausstellungen, Erstellen von Ausstellungskonzepten
- Vorbereitung von Informationsveranstaltungen, Vorbereitung von Auskünften und Pressemitteilungen
- Betreuung von Besuchern, Durchführung von Museums- und Ausstellungsführungen
- Erstellen von museumspädagogischen Begleitmaterial

Die Planstelle ist nach BAT-O, Vergütungsgruppe Vb FG 1a, bewertet und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden zu besetzen. Der Einsatz des zukünftigen Stelleninhabers erfolgt vorrangig im Komplex der Priesterhäuser.

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsfrist: 16.01.2004

ZUSTELLUNGEN

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Reinhardtstraße 3, 09130 Chemnitz, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 24.11.2003
Aktenzeichen: GS89.75366.2BD

Zwickau, 19.12.2003
Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Frau

zuletzt wohnhaft: Flurstraße 29, 86154 Augsburg, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 10.07.2003
Aktenzeichen: EA14.14955.5AB

Zwickau, 19.12.2003
Rechtsamt der Stadt Zwickau

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr in Empfang genommen werden.

Für Herrn

letzte bekannte Anschrift in 08056 Zwickau, Innere Schneeberger Straße 7, derzeit unbekanntes Aufenthaltes, liegt im Umweltamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 311 (Tel.: 03 75/83 36 22), in 08060 Zwickau folgendes Schriftstück bereit: **Bescheid zum Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 69 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutz-**

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Lise-Meitner-Straße 21, 08066 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 11.09.2003
Aktenzeichen: P014.15087.5AB

Zwickau, 19.12.2003
Rechtsamt der Stadt Zwickau

Für Herrn

zuletzt wohnhaft: Lise-Meitner-Straße 17, 08066 Zwickau, liegt beim Rechtsamt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 3, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom: 11.09.2003
Aktenzeichen: P014.15083.3AB

Zwickau, 19.12.2003
Rechtsamt der Stadt Zwickau

gesetzes (SächsABG) in der Fassung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) - Leistungsbescheid vom 15.12.2003

Vorgenanntes Schriftstück kann in der o. g. Dienststelle Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr sowie Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Zwickau, 15.12.2003
Dr. Gerlich, Leiter des Umweltamtes

gen zu stellen bzw. Hinweise oder Kritik zu äußern. Die Bürgersprechstunde findet von 16 bis 18 Uhr im Zimmer 109 statt. Alle weiteren Bürgermeistersprechstunden werden im Zwickauer Pulsschlag veröffentlicht.

INFORMATION DES UMWELTAMTES

Hinweise zur Weihnachtsbaumsorgung

Die Weihnachtsbäume werden, wie in den vergangenen Jahren, separat eingesammelt. Die Bäume müssen für die separate Sammlung vollständig abgeputzt werden, Lametta u. sonstiger Baumbehang sind zu entfernen.

Am jeweiligen Sammeltag sind die Bäume bis 6 Uhr an den Standplätzen der Restabfallbehälter und Müllschleusen bzw. den Plätzen, an denen üblicherweise die Restabfallbehälterleerung erfolgt, zur Abholung bereitzulegen.

An welchen Tagen in den einzelnen Stadtteilen die Einsammlung durchgeführt wird, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

Achtung: Nicht zur Entsorgung bereit gestellte Weihnachtsbäume sind dem städtischen Wertstoffhof (Reichenbacher Straße 142) gegen Entrichtung einer Gebühr zu überlassen.

7. Januar

CROSSEN: Alte Dorfstraße, Altenburger Straße, Am Angerberg, Am Berg, Am Birkengrundbach, Am Kraftwerk, Am Schnepfenberg, Bergweg, Berthelsdorfer Straße, Crossener Kirchsteig, Crossener Kirchstraße, Crossener Marktsteig, Crossener Straße, Ernst-Otto-Straße, Jüdenhainer Straße, Korbweg, Kurzer Weg, Lange Straße, Lindenstraße, Mittelstraße, Paul-Leonhardt-Straße, Querstraße, Rathausstraße, Rudolf-Ehrlich-Straße, Schnepfendorfer Straße, Siedlerweg, Straße der Einheit, Teichweg, Waldweg, Weidenstraße, Zum Graurock, Zwickauer Straße, **PÖHLAU:** Am Brückenberg, Äußere Dresdner Straße, Colombstraße, Freitagstraße, Pöhlauer Ring, Pöhlauer Straße, Pöhlwaldsiedlung, Reinsdorfer Straße, **NIEDERHOHNDORF:** Niederhohndorfer Querweg, Niederhohndorfer Straße

8. Januar

NORDVORSTADT: Alexanderstraße, Angerstraße, Arndtstraße, August-Bebel-Straße, Barbarastraße, Bosestraße, Brückenplatz, Brückenstraße, Büttnerstraße, Carolastraße, Clara-Zetkin-Straße, Dorotheenstraße, Dr.-Marie-Elise-Kayser-Straße, Edmundstraße, Ernst-Schneller-Platz, Feodorstraße, Franz-Mehring-Straße, Freiligrathstraße, Friedrich-Engels-Straße, Georgenplatz, Große Biergasse, Gudrunstraße, Heinrich-Heine-Straße, Hölderlinstraße, Johannisstraße, Kleine Biergasse, Kolpingstraße, Konradstraße, Kreisgasse, Kurt-Eisner-Straße, Lassallestraße, Leipziger Straße, Lessingstraße, Max-Pechstein-Straße, Moritzstraße, Moseler Straße, Mühlportstraße, Neumark, Nordplatz, Osterweihstraße, Poetenweg, Pölbitzer Kirchsteig, Pölbitzer Straße, Römerplatz, Römerstraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Schlachthofstraße, Schlobigplatz, Schloßstraße, Schubertstraße, Seminarstraße, Stephan-Roth-Straße, Thomas-Mann-Straße, Walther-Rathenau-Straße

9. Januar

WEIßENBORN: Adolph-Menzel-Weg, Anton-Günther-Weg, Anton-Saefkow-Weg, Crimmitschauer Straße, Dahlienweg, Dieselstraße, Erich-Knauff-Straße, Ernst-Fabian-Straße, Feuerbachweg, Fliednerweg, Frühlingsstraße, Gochtstraße, Grillparzerstraße, Grüner Weg, Gustav-Mosen-Straße, Hans-Thoma-Weg, Hermann-Kellner-Straße, Horchstraße, Horst-Hoffmann-Straße, Jahnstraße, Jasminweg, Käthe-Kollwitz-Straße, Krokusweg, Kuhbergweg, Levinéstraße, Lilienweg, Ludwig-Renn-Straße, Ludwig-Richter-Straße, Narzissenweg, Otto-Nagel-Straße, Paul-Rebhuhn-Straße, Pölbitzer Weg, Raiffeisenstraße, Samuel-Heinicke-Straße, Steubenstraße, Tulpenweg, Veilchenweg, Weibenborner Straße **HARTMANNSDORF:** Am Damm, Am Kiesberg, Dorfstraße, Zum Schrebergarten **MAXHÜTTE:** Maxhütte, Maxhütte-Gewerberg

12. Januar

AUERBACH: Adlerweg, Albert-Henning-Straße, Amseltal, Am Sportplatz, Auerbacher Straße, Bussardweg, Carl-Wolf-Straße, Droselweg, Dürerstraße, Elsterweg, Erlmühlenstraße, Ernst-Thälmann-Straße, Eulenweg, Falkenweg, Finkenweg, Fritz-Bleyl-Straße, Goldammerstraße, Hans-Ackermann-Weg, Hans-Hesse-Straße, Hans-Holbein-Straße, Hans-Sachs-Straße, Karl-Marx-Straße, Kiesweg, Krähenweg, Lerchenweg, Lucas-Cranach-Straße, Meisenweg, Michael-Wohlge-mut-Straße, Michael-Heuffner-Straße, Mühlweg, Mülsener Straße, Nachtigallenweg, Paul-Fleming-Straße, Paul-Speck-Straße, Riemenschneiderstraße, Rotkehlchenweg, Rückertstraße, Schwalbenweg, Spechtweg, Starweg, Stieglitzweg, Straße des Friedens, Südstraße, Talstraße, Thurmer Straße, Trillerplatz, Trillerstraße, Uferstraße, Vollrathstraße, Walter-Henschel-Straße, Wolmer Straße, Zeisigweg **SCHEDEWITZ:** Ackerstraße, Alte Reichenbacher Straße, Am Asch, Am Schmelzbach, Amalienstraße, Bergmannsstraße, Bockwaer Kohlenstraße, Bockwaer Weg, Breithauptstraße, Casparistraße, Körnerstraße, Lothar-

Streit-Straße, Muldestraße, Oskar-Arnold-Straße, Saarstraße, Schedewitzer Straße, Teichstraße, Tonstraße, Uhdestraße

13. Januar

ECKERSBACH: Albert-Funk-Straße, Astronomenweg, Baikonurweg, Carl-Goerdeler-Straße, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Eckersbacher Höhe, Heisenbergstraße, Komarowstraße, Kosmonautenstraße, Lichtweg, Lise-Meitner-Straße, Lunikweg, Makarenkostraße, Max-Planck-Straße, Moltkestraße, Otto-Hahn-Straße, Otto-Lilienthal-Weg, Progreßweg, Salutstraße, Scheffelstraße, Sputnikweg, Stauffenbergstraße, Sternenstraße, Weitblick, Wostokweg, Zeppelinstraße

14. Januar

INNENSTADT: Alter Steinweg, Am Schwanenteich, Am Krebsgraben, Amtsgerichtsstraße, Äußere Plauensche Straße, Äußere Schneeberger Straße, Domhof, Hauptmarkt, Dr.-Friedrichs-Ring, Georgenstraße, Gewandhausstraße, Hauptstraße, Marienplatz, Humboldtstraße, Innere Plauensche Straße, Innere Schneeberger Straße, Jerusalemer Platz, Katharinenkirchhof, Katharinenstraße, Keplerstraße, Klosterstraße, Kornmarkt, Magazinstrasse, Malzgasse, Mariengäßchen, Marienstraße, Münzstraße, Neuberinplatz, Neugasse, Nicolaistraße, Obere Gasse, Untere Gasse, Peter-Breuer-Straße, Platz d. Deutschen Einheit, Rosengäßchen, Schillerstraße, Schulgäßchen, Schumannplatz, Schumannstraße, Schwanengasse **BAHNHOFSVORSTADT:** Am Bahnhof, Bachstraße, Bahnhofstraße, Böttgerstraße, Brunnenstraße, Bürgerschachtstraße, Emilienstraße, Flurstraße, Friedrich-Meyer-Straße, Fröbelstraße, Galgenrund, Galileistraße, Güterbahnhofstraße, Gutwasserstraße, Hegelstraße, Helene-Heymann-Straße, Herschelstraße, Hilfgotterschachtstraße, Hilferdingstraße, Industriestraße, Jögiesstraße, Kopernikusstraße, Kornweg, Lasanstraße, Ludwigstraße, Lutherstraße, Mittelgrundstraße, Mittenzweistraße, Newtonstraße, Osietzkystraße, Parkstraße, Reichenbacher Straße, Sandweg, Robert-Blum-Straße, Robert-Müller-Straße, Scheringerstraße, Seilerstraße, Spiegelstraße, Stiftstraße, Werkstättenstraße, Wilkestraße, Ziegelstraße

15. Januar

BRAND: Altbrander Straße, Am Rotacker, Brander Straße, Brander Weg, Hansastraße, Daniel-Schettler-Straße, Friedrich-List-Straße, Hebbelstraße, Lichtentanner Straße, Roseggerstraße, Rotbuchenweg, Weißdornweg, Weibenbrunner Straße **MARIENTHAL:** Ahornweg, Am Fernblick, Am Stadtwald, Auf der Höhe, Augustusstraße, Baumhaselweg, Bülastraße, Bundschuhweg, Emil-Herzog-Straße, Erntestraße, Ferdinandstraße, Florian-Geyer-Weg, Friedrich-Staude-Straße, Hoferstraße, Heinrich-Braun-Straße, Heinrich-Pfeiffer-Weg, Houlenderweg, Kastanienweg, Karl-Gaugele-Straße, Karl-Keil-Straße, Königswalder Straße, Pappelweg, Marienthaler Höhe, Martin-Hoop-Weg, Olzmannstraße, Platanenweg, Robert-Koch-Straße, Robinienweg, Rotdornweg, Steinpleiser Straße, Ulmenweg, Tannhäuserweg, Thomas-Müntzer-Straße, Virchowplatz, Waldstraße, Werdauer Straße

16. Januar

MARIENTHAL: Agricolastraße, Anne-Frank-Straße, Antonstraße, Bernhardstraße, Bertolt-Brecht-Straße, Blumenweg, Döhnerstraße, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Eschenweg, Fritz-Heckert-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße, Gutenbergstraße, Heckenweg, Jacobstraße, Joliot-Curie-Straße, Luise-Straße, Julius-Seifert-Straße, Lerschstraße, Lion-Feuchtwanger-Straße, Marienthaler Straße, Ludwig-Erhard-Straße, Martin-Andersen-Nexo-Straße, Maxim-Gorki-Straße, Mommsenstraße, Mörkestraße, Oswaldstraße, Pauluskirchplatz, Paulusstraße, Polenstraße, Richard-Holz-Straße, Sonnenstraße, Straße der Jugend, Südblick, Windbergstraße, Zimmermannstraße

19. Januar

NEUPLANITZ: Allendestraße, Bertha-von-Suttner-Weg, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Dortmunder Straße, Erich-Mühsam-Straße, Ernst-Grube-Straße, Findeisenweg, Hans-Soph-Straße, Havemannstraße, Jablonecer Straße, Ludwig-Krebs-Weg, Marchlewski-Straße, Neuplanitzer Straße, Otto-Riedel-Straße, Ricarda-Huch-Straße, Thorezweg, Zaanstader Straße **NIEDERPLANITZ:** Adam-Ries-Straße, Am Marktsteig, Beethovenstraße, Breite Gasse, Christianstraße, Eduard-Soermus-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Heinrichstraße, Hermann-Krasser-Straße, Leibnitzstraße, Mottelerstraße, Pestalozzistraße, Richard-Wagner-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße

20. Januar

NIEDERPLANITZ: Am Fuchsgraben, Am Krebsberg, Am Planitzbach, Arnold-Zweig-

Weg, Auroraweg, Bahnstraße, Dittesstraße, Eichendorffweg, Eisenweg, Erzgebirgsche Straße, Felsweg, Flözweg, Förderweg, Gabelweg, Geinitzstraße, Grubenweg, Haldenweg, Hammerweg, Häuerweg, Innere Zwickauer Straße, Knappenweg, Köhlerweg, Lenauweg, Liebigstraße, Marktsteig, Mosenweg, Obersteigerweg, Planitzer Markt, Reuterweg, Schachtweg, Schieferweg, Schmiedsgasse, Steigerweg, Steiler Hang, Stenner Straße, Stollenweg, Stormweg, Vereinsglückstraße, Werkstraße, Wilhelm-Busch-Straße, Wilhelm-Stolle-Platz, Zechenweg, Zimmerweg, Zur Kohlenstraße, Planitzer Straße

21. Januar

NIEDERPLANITZ (SCHLOBPARKSIEDLUNG): Alte Landstraße, Am Biel, Am Raschberg, Bielstraße, Bodelschwingstraße, Buchenweg, Einsteinstraße, Friedhofstraße, Gebrüder-Grimm-Straße, Glückaufweg, Gustav-Schwab-Straße, Hahnengasse, Hans-Chr.-Andersen-Straße, Herbartstraße, Heinrich-Hoffmann-Straße, Himmelfürststraße, Kantstraße, Karlstraße, Kirchgasse, Kurze Straße, Neudörfler Straße, Ritterstraße, Schloßparkstraße, Schloßplatz, Turnerweg, Wilhelm-Firl-Straße, Wilhelm-Hauff-Straße

22. Januar

OBERPLANITZ: Am Hammerwald, Am Hang, Am Kreuzberg, Am Steinbruch, Am Strandbad, Am Westsachsenstadion, Äußere Zwickauer Straße, Bergstraße, Brahmstraße, Bunsenstraße, Cainsdorfer Straße, Damaschkestraße, Darwinstraße, Eichenweg, Dr.-Clemen-Weg, Ebersbrunner Straße, Edisonstraße, Emil-Rosenow-Straße, Endgasse, Ernst-August-Geitner-Straße, Feldgasse, Fichtestraße, Freiheitsstraße, Frido-Grelle-Straße, Friedrich-Naumann-Straße, Gabelsbergerstraße, Gellertstraße, Gert-Fröbe-Straße, Gottfried-Keller-Straße, Hermannstraße, Höhenweg, Jacob-Leupold-Straße, Kleiststraße, Lengenfelder Straße, Ludwig-Möckel-Straße, Luise-Zietz-Straße, Mendelsohnstraße, Mozartstraße, Oskar-Lorenz-Straße, Poststraße, Richardstraße, Röntgenstraße, Rosenhag, Rottmannsdorfer Straße, Schulstraße, Sonnenleite, Umlandstraße, Uthmannstraße, Von-Weber-Straße, Wiesenstraße, Windmühlenweg **ROTTMANNSDORF:** Am Kinderdorf, Grundstraße, Händelstraße, Heimweg, Lupinenweg, Mühlenweg, Niedercrinitzer Straße, Rehwinkel, Rottmannsdorfer Hauptstraße, Tablick, Voigtsgrüner Straße

23. Januar

OBERHOHNDORF: Am Wasserturm, Am Weinberg, August-Schlosser-Straße, Bauernweg, Birkensteig, Behringstraße, Comeniusweg, Cristian-Kautzsch-Straße, Falkschachtweg, Forstweg, Frisch-Glück-Straße, Glückaufschacht-Straße, Helmholtzstraße, Hofleite, Lindenallee, Hermannschachtstraße, Karl-Liebknicht-Straße, Lützwowstraße, Oststraße, Mittlere Kohlenstraße, Obere Kohlenstraße, Obere Siedlungsstraße, Schaderstraße, Oberhohndorfer Marktweg, Schlägelweg, Schreiberweg, Schulweg, Südplatz, Untere Kohlenstraße, Untere Siedlungsstraße, Vielauer Weg, Von-Schlegel-Straße, Westweg, Wildenfeser Straße, Wilhelmschachtweg

26. Januar

MOSEL: Alte Gasse, Alter Straßenberg, Alter Teichweg, Am Kastanienweg, Am Postweg, An den Teichen, Bachweg, Birkenweg, Dänkritzer Straße, Flurweg, Friedensweg, Glau-chauer Straße, Hopfenweg, Karl-Kippenhahn-Straße, Kirchweg, Kohlenstraße, Lauenhainer Weg, Mosler Schulstraße, Platz der Einheit, Postweg, Quergasse, Schlunziger Straße, Schulberg, Sportplatzweg, Weinberg **OBERRÖTHENBACH:** Am Wasserwerk, An der Reithalle, Bachsteig, Berggasse, Helmsdorfer Straße, Berging, Helmsdorfer Weg, Industriestraße, Kiesgrubenweg, Lindenplatz, Lindenweg, Messeler Weg, Wiesengrund, Zu den Teichen **SCHLUNZIG:** Am Dorfteich, Am Feuerwehrhaus, Bimmelbahnweg, Große Gasse, Kleine Gasse, Kleine Dorfstraße, Moseler Allee, Schlunziger Hauptstraße, Weg zu Geier, Weg zu Käubler, Weg zu Kirsche, Weg zu Wilde

27. Januar

CAINSDORF: Albert-Lortzing-Straße, Amselweg, Bahnhofchaussee, Brauereistraße, Querweg, Cainsdorfer Bergstraße, Cainsdorfer Hauptstraße, Cainsdorfer Ringweg, Cainsdorfer Waldweg, Cainsdorfer Weg, Cutilzcher Weg, Ernst-Grube-Weg, Feldstraße, Friedrichstraße, Gartenweg, Hoher Weg, Hüttenweg, Kirchstraße, Kurze Gasse, Lukasstraße, Martin-Hoop-Straße, Mitschurinweg, Pestalozziweg, Rudolf-Harbig-Weg, Sonnenweg, Steinstraße, Turnerheimstraße, Wehweg, Weststraße, Wiesenweg, Wilkauer Straße **LICHTENTANNE:** Freiheitssiedlung, Kohlenstraße **HÜTTELSGRÜN:** Gartenstraße, Lengenfelder Straße, Werkstraße

Nähere Infos: Telefon 83 36 75

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

Friedhofssatzung der Stadt Zwickau vom 19.12.2003

Auf Grund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 502), zuletzt geändert am 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) sowie des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08. Juli 1994 (SächsBestG – SächsGVBl. 1994, S. 1321), zuletzt geändert am 06. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck

§ 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

§ 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

§ 8 Särge und Urnen

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Feuerbestattung

§ 11 Urnenbeisetzung in Gräbern

§ 12 Ruhezeit

§ 13 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

§ 15 Arten der Gräber

§ 16 Rechte an Gräbern

§ 17 Inhalt und Dauer eines Nutzungsrechts

§ 18 Erlöschen und Verlängerung des Nutzungsrechts

§ 19 Rücknahme des Nutzungsrechts

§ 20 Übertragung bzw. Übergang des Nutzungsrechts

V. Grabmale

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 22 Grabmale

§ 23 Allgemeine Anforderungen und Standardsicherheit, Gestaltungsvorschriften

§ 24 Fundamentierung, Befestigung und Entferrnung

§ 25 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen

§ 26 Erhaltung und Pflege

§ 27 Zustimmungserfordernis

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Grabpflege und Grabgestaltung

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhallen

§ 30 Trauerfeier und Abschiednahmen

VIII. Schlussvorschriften

§ 31 Gebühren

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Haftung

§ 34 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Zwickau angelegten, unterhaltenen und verwalteten Friedhöfe. Dazu gehören neben dem Hauptfriedhof der Paulusfriedhof, die Friedhöfe Eckersbach und Pölbitz sowie der von der Stadt Zwickau verwaltete verwaiste jüdische Friedhof.

§ 2 Rechtsstellung und Friedhofszweck

Die städtischen Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt Zwickau. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Zwickau waren und keinen anderen Friedhof für die Bestattung gewählt haben oder unter Inanspruchnahme eines bestehenden Nutzungsrechts an einer Grabstelle beigesetzt werden sollen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung Zwickau.

§ 3 Schließung und Aufhebung

Abs. 1

Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

Abs. 2

Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte außerdem einen schriftlichen Bescheid.

Abs. 3

Im Falle der Aufhebung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Zwickau in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Schließung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.

Abs. 4

Soweit durch eine Schließung oder eine Aufhebung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

Abs. 5

Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Zwickau auf eigene Kosten in gleichwertiger Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Abs. 1

Die Friedhöfe sind entsprechend den Öffnungszeiten, die an den Haupteingängen bekannt gemacht werden, zugänglich.

Abs. 2

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

Abs. 1

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind zu befolgen.

Abs. 2

Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

Abs. 3

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmen bilden Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sowie PKW mit Sondergenehmigung nach Abs. 5.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind.

Abs. 4

Totengedenkfeiern auf den städtischen Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abs. 5

Gehbehinderten und Schwerbeschädigten ist die Benutzung eines Pkw auf dem Hauptfriedhof nach erteilter Sondergenehmigung durch die Friedhofsverwaltung erlaubt.

§ 6 Gewerbetreibende

Abs. 1

Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, in Folge Gewerbetreibende genannt, sowie Künstler und Trauerredner benötigen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung, die den Umfang der Tätigkeit festlegt. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind. Zuzulassen sind Künstler und Trauerredner, wenn sie eine Steuernummer nachweisen können. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

Abs. 2

Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Beschäftigten bei der Friedhofsverwaltung einen Beschäftigtenausweis zu beantragen. Zulassungen sind dem Personal der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuweisen. Trauerredner müssen einen Antrag auf Redeerlaubnis bei der Friedhofsverwaltung stellen. Diese Zulassungen sind jährlich zu erneuern. Zulassungen ermächtigen nicht gleichzeitig zum Befahren des Friedhofes. Hierzu bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Für die Bearbeitung der Anträge werden Kosten nach der Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abs. 3

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Abs. 4

Unbeschadet vorangegangener Regelungen dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Friedhofsöffnungszeiten, in der Sommerzeit längstens bis eine Stunde vor Schließung des Friedhofs, durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie an Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

Abs. 5

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Abs. 6

Werden bei Arbeiten Sargteile, Urnen, deren Reste oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

Abs. 7

Gewerbetreibenden, Künstler und Trauerrednern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, oder gegen Auflagen aus dem Zulassungsbescheid über die Ausübung ihrer Tätigkeit verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

Abs. 1

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird die Beisetzung in einem vorher erworbenen Erdwahlgrab/Urnenwahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Abs. 2

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag und Feuerbestattungen spätestens am 7. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung oder nach Eintreffen von anderen Krematorien oder Friedhöfen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

Abs. 3

Die Beisetzung der Särge und Urnen ist Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Sarg- und Urnentransporte können nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auf und zwischen den städtischen Friedhöfen durch die Bestatter erfolgen.

§ 8 Särge und Urnen

Abs. 1

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Vollholz hergestellt sein. Eine Oberflächenbehandlung ist nur mit umweltverträglichen Mitteln zulässig. Nachweise der Umweltverträglichkeit sind für den Sarg und dessen Oberflächenbehandlung auf Verlangen der Friedhofsverwaltung bei Einlieferung beizufügen.

Abs. 2

Die Särge sollen höchstens 2,20 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

Abs. 3

Die Urnenkapsel und die Schmuckurne müssen aus Material sein, das sich während der vorgeschriebenen Ruhefrist im Erdboden auflöst (z. B. Kupfer, Messing, Stahl oder Holz, keinesfalls Naturstein, Keramik oder Plaste).

§ 9 Ausheben der Gräber

Abs. 1

Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

Abs. 2

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Abs. 3

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Abs. 4

Für die auf die Schließung des Grabes folgenden Aufgaben, z. B. das Entfernen verwelkter Blumenschmuckes und das Herrichten

der Grabhügel, sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 10 Feuerbestattung

Abs. 1

Leichen werden nur zur Einäscherung angenommen, wenn die zur Feuerbestattung erforderlichen Unterlagen gleichzeitig übergeben und die Anforderungen der Betriebsordnung des Krematoriums in der jeweils gültigen Fassung erfüllt werden. Alle ohne die erforderlichen Unterlagen entgegengenommenen und in der Kühlung untergebrachten Leichen gelten bis zur Übergabe derselben nur als vorübergehend eingestellt und bleiben in Verantwortung des Bestatters, der die Leiche gebracht hat.

Abs. 2

Urnen sind in einem Grab beizusetzen. Sie dürfen den Angehörigen nicht ausgehändigt werden.

§ 11 Urnenbeisetzung in Gräbern

Abs. 1

Urnen können sowohl in Gräbern für Erdbestattungen als auch in Gräbern für Urnenbeisetzungen bestattet werden.

Abs. 2

Die Anzahl von Urnen, die in Gräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden dürfen, bestimmt die Friedhofsverwaltung. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhezeit im Grab verbleiben. In Urnengräbern dürfen nur so viele Urnen nebeneinander beigesetzt werden, wie die Größe des Grabes es zulässt.

§ 12 Ruhezeit

Abs. 1

Die Ruhezeit beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 10 Jahre, für Verstorbene vom 2. - 13. Lebensjahr 15 Jahre, für ältere Verstorbene 20 Jahre.

Abs. 2

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 13 Umbettungen

Abs. 1

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Abs. 2

Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Zwickau in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der städtischen Friedhöfe nicht zulässig.

§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Urnenumbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.

Abs. 3

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

Abs. 4

Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Abs. 5

Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Diese bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Abs. 6

Die Antragsteller haben Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

Abs. 7

Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Abs. 8

Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

Abs. 1

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Abs. 2

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Arten der Gräber

Abs. 1

Auf den Friedhöfen bestehen folgende Arten von Gräbern:

Für Urnenbeisetzungen:

1. Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und bei denen die Dauer des Nutzungsrechts der Ruhezeit entspricht. Das Abräumen von Urnenreihenfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher durch Aushang in den Schaukästen auf den städtischen Friedhöfen Zwickau bekannt gemacht.

2. Urnenwahlgräber sind Grabstätten für mehrere Urnen.

3. Urnensonderstellen sind Grabstätten in Sonderlage für mehrere Urnen, die sich durch ihre größere Fläche von den Urnenwahlstellen unterscheiden.

4. Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden.

5. Urnengemeinschaftsanlagen mit Schriftplatten sind Grabstätten, in denen die Urnen mit persönlichen Lebensdaten der Verstorbenen beigesetzt werden. Die unter Nr. 4 und 5 genannten Gemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.

Für Erdbestattungen:

6. Erdreihengräber sind Grabstätten für Leichen von Kindern und Erwachsenen, die der Reihe nach belegt und nur für die Ruhezeit (§ 12 Abs. 1) des zu Bestattenden abgegeben werden. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden, wobei der zweite Sterbefall als Beisetzung einer Urne erfolgen muss. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher durch Aushang in den Schaukästen auf den städtischen Friedhöfen Zwickau bekannt gemacht.

7. Erdwahlgräber sind Grabstätten, in denen eine Erdbestattung und mehrere Urnen beigesetzt werden können. Es können auch mehrere, bis zu drei nebeneinanderliegende Gräber unter ein Nutzungsrecht fallen.

8. Erbgräbnisse sind Familiengräber, deren Nutzungsrechte sich entsprechend § 16 Abs. 3 regeln.

Gräber nach Gräbergesetz:

9. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten – einzeln oder in geschlossenen Feldern – obliegt ausschließlich der Stadt Zwickau.

10. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtungen zur Erhaltung dieser Grabstätten werden durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 29.01.1993 geregelt.

Abs. 2

Maße der Grabstellen

Maße der Grabstellen	Länge	Breite
Erdreihengräber		
- Erwachsene	2,20 m	1,10 m
Erdreihengräber		
- Kinder	1,40 m	0,70 m
Erdwahlgräber (je Stelle anteilig)	3,00 m	1,50 m
Urnenreihengräber	0,70 m	0,70 m
Urnenwahlgräber	1,00 m	1,00 m

Für Wandstellen gelten besondere Regelungen:

Erdbestattungen - 16 qm für 4 Särge

Erdbestattungen - 32 qm für 8 Särge

Abs. 3

Die Neuanlage von gemauerten Grüften sowie Grabkammern ist nicht zulässig.

Abs. 4

Für Grabarten und -größe ist der Belegungsplan der Friedhofsverwaltung maßgebend. Art und Größe belegter Gräber können während des Nutzungsrechts nicht geändert werden.

Abs. 5

Tiefgräber (zwei Särge übereinander) sind nicht zugelassen.

§ 16 Rechte an Gräbern

Abs. 1

An allen Gräbern kann gegen eine Gebühr ein Nutzungsrecht erworben werden. Erdwahlgräber und Urnenwahlgräber können vom Erwerber im Rahmen des Friedhofsbelegungsplanes ausgewählt werden.

Abs. 2

Das Nutzungsrecht wird nur einer natürlichen Person, dem Nutzungsberechtigten, und nur anlässlich eines Sterbefalles verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann Nutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen überlassen.

Abs. 3

Nutzungsrechte an Erbgräbnissen erlöschen mit dem Ablauf der bestehenden letzten Ruhezeit. Das Recht an einer solchen Grabstätte kann gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 1 (7) in einem Nutzungsrecht weitergeführt werden. Eine neue Verleihung von Nutzungsrechten an Erbgräbnissen ist nicht zulässig.

Abs. 4

An einem denkmalgeschützten bzw. erhaltenswertem Grab kann eine Patenschaft durch einen Patenschaftsvertrag übernommen werden. Bedingung ist, dass das Nutzungsrecht an der Grabstätte bereits abgelassen ist. Einzelheiten werden im Patenschaftsvertrag geregelt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

Fortsetzung von Seite 3

Abs. 5
Die Nutzungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstandenen Schaden. Nachforschungsaufträge über den Aufenthalt bei den Einwohnermeldeämtern durch die Friedhofsverwaltung sind kostenpflichtig.

§ 17 Inhalt und Dauer eines Nutzungsrechts

Abs. 1
Das Nutzungsrecht gibt dem Nutzungsberechtigten die Befugnis:

1. die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhezeit besteht;
2. ein den Grabmalvorschriften und der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft entsprechendes Grabmal setzen zu lassen, die Entfernung eines Grabmales zu beantragen und ausführen zu lassen;
3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend §§ 27 und 28 dieser Satzung zu bepflanzen und zu pflegen.
4. Dauer der Nutzungsrechte:

1. Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1. Erdreihengrab	20 Jahre
1.2. Erdwahlgrab einstellig	25 Jahre
1.3. Erdwahlgrab zweistellig	25 Jahre
1.4. Erdwahlgrab dreistellig	25 Jahre
1.5. Kinderreihengrab bis 2 Jahre	10 Jahre
1.6. Kinderwahlgrab bis 2 Jahre	10 Jahre
1.7. Erbbegräbnis - 4- bzw. 8-stellig	25 Jahre
2. Grabstätten für Urnen	
2.1. Urnenreihengrab	20 Jahre
2.2. Urnenwahlgrab	20 Jahre

Grabstellen, die unter das Gräbergesetz fallen, haben ein ewiges Ruherecht.

Abs. 2
Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes für Reihengräber besteht nicht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für die unter den Punkten 1.2. bis 1.7. sowie 2.2. in Abs. 1 Nr. 4 genannten Grabarten ist nur im Rahmen der Friedhofsplanung und nur für alle jeweils eine Einheit bildenden Grabstätten bis auf das Doppelte der jeweils gültigen Nutzungszeit möglich.

Abs. 3
Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei. Der Nutzungsberechtigte erhält bei Erbstabgabe eines Nutzungsrechtes eine Graburkunde, bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Verlängerungsurkunde ausgestellt.

Abs. 4
Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder bestimmter Dauer werden auf die Nutzungszeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 18 Erlöschen und Verlängerung des Nutzungsrechtes

Abs. 1
Das Nutzungsrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder Aufhebung des Friedhofes bzw. Friedhofsteiles. Ein Verzicht während der Ruhezeit ist nicht möglich.

Abs. 2
Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder durch Verzicht auf das laufende Nutzungsrecht ist durch den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm Beauftragten die Entfernung des Grabmals, der sonstigen baulichen Anlagen und der Grabpflanzung innerhalb einer Frist von 3 Monaten durchzuführen. Die Grabmalentfernung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

Abs. 3
Werden das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabpflanzung innerhalb der Frist von 3 Monaten nicht entfernt, so kann die Stadt Zwickau im Wege der Ersatzvornahme nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entfernung auf Kosten des Pflichtigen veranlassen.

Abs. 4
Auf das Erlöschen eines Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen. Zusätzlich kann durch Information am Grab oder durch Aushang darauf aufmerksam gemacht werden. Versäumt es der Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung vom Zeitpunkt des Erlöschens an anderweitig darüber verfügen. Bei verspäteter Nachlösung wird die Gebühr dafür rückwirkend, ab dem Zeitpunkt des abgelaufenen Nutzungsrechtes, erhoben.

§ 19 Rücknahme des Nutzungsrechtes

Muss ein Nutzungsrecht nach Belegung im öffentlichen Interesse zurückgenommen werden, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Nutzungsrechtes, bezogen auf die Restdauer des bisherigen Nutzungsrechtes.

§ 20 Übertragung bzw. Übergang des Nutzungsrechtes

Abs. 1
Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 2 genannten Personenkreis bzw. auf die in einer letztwilligen Verfügung genannten Person seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.

Eine Übertragung unter natürlichen Personen ist durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

Abs. 2
Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die gesetzlichen Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten über.

Erben in diesem Sinne sind insbesondere:

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die Kinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) die Eltern,
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Abs. 3
Kommen mehrere Personen für eine Nutzungsrechtsnachfolge in Frage, so haben diese eine Person von ihnen als einzigen neuen Nutzungsberechtigten zu benennen und die Umschreibung auf diesen zu veranlassen. Kommt eine Einigung innerhalb einer von der Stadt Zwickau gesetzten Frist nicht zustande, so trägt die Stadt Zwickau eine in der Reihenfolge der in Absatz 2 genannten Personen als Nutzungsberechtigten in die Grabdatei ein.

Die Rechtsnachfolge ist in geeigneter Form (z. B. Testament, Erbschein) zu belegen.

V. Grabmale

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck – würdige Ruhestätte, Pflege des Andenkens der Verstorbenen – gewahrt wird und eine Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausgeschlossen ist.

§ 22

Grabmale Allgemeine Anforderungen und Standsicherheit Gestaltungsvorschriften

Abs. 1
Als Grabmale nach dieser Satzung gelten insbesondere auch Stein- und Holztafeln, Aufsätze, Blumenbehälter auf Grabsteinen, Grabauffassungen, Grabkapellen (Pavillons), Überbauten jeder Art sowie Teile und Zubehör von Grabmalen einschließlich zum Grab gehörende Sitzgelegenheiten.

Abs. 2
Nicht zu Grabmalen gehören: Blumen, Kränze und gärtnerische Anlagen.

Abs. 3
Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung anpassen.

Abs. 4
Für Grabmale dürfen Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Kupfer sowie Bronze verwendet werden. Die Verwendung von Findlingen, Felsen, ausgenommen regelmäßige Spaltfelsen, und Kunststein ist nicht zulässig. Grabmale aus Betonguss bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Grabmale aus Glas, Kunststoff, Leichtmetallen und Blechen dürfen nicht aufgestellt werden.

Abs. 5
Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Gold und Silber dürfen verwendet werden. Eine Verwendung von Kunststoff ist nicht zulässig.
- b) Das Grabmal soll möglichst an allen Seiten in gleicher Weise handwerklich gestaltet sein.
- c) Das Aufstellen von Sockeln ist zulässig, sofern die Gesamtgröße des Grabmals die Angaben in Abs. 7 nicht maßgeblich überschreiten.

Abs. 6
Stehende und liegende Grabmale sowie Grabplatten sind zulässig. Liegende Grabmale und Grabplatten dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und diese bis zu 30 v. H. der Fläche bedecken.

Abs. 7
Auf den städtischen Friedhöfen Zwickau sind Grabmale mit folgenden Maßen zu zulässig:

a) stehende Grabmale		
Grabart	Höhe	Breite
Urnenreihengräber	0,60 m	0,35 m
Urnenwahlgräber	0,70 m	0,35 - 0,40 m
Erdreihengräber	1,00 m	0,45 m
Erdwahlgräber (einzeln)	1,10 m	0,50 m
Erdwahlgräber (doppelt)	0,85 - 1,00 m	0,50 - 1,25 m

Urnenstandorten regeln sich nach Abs. 8 Die Mindeststärke für stehende Grabmale bis 0,70 m Höhe beträgt 0,12 m. Höhere Grabmale sind nach § 23 Abs. 2 zu versetzen.

Abs. 8
b) liegende Grabmale
Urnenstellen 0,40 x 0,40 m x 0,06 m
Erdgräber 0,50 x 0,80 m x 0,06 m

Abs. 8
An besonderen Stellen können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung von diesen Ma-

ßen und Materialien abweichen, wenn sie dem Charakter der Stelle und Anlage entsprechend künstlerisch wertvoll gestaltet sind.

§ 23 Fundamentierung, Befestigung und Entfernung

Abs. 1
Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks in diesem Sinne sind insbesondere die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen des Bundesinventionsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes.

Abs. 2
Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Errichtung die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

Abs. 3
Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

Abs. 4
Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entzug von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte kostenpflichtig abzuräumen bzw. abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Zwickau über.

§ 24 Wiedererrichtung und Entfernung von Grabmalen

Abs. 1
Sind für Erdbestattungen Gräber zu öffnen und deshalb ein stehender Grabstein, der wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein, die Einfassung, Grabpflanzung oder/und der Grabhügel zu entfernen, so haben hierfür die Inhaber des Nutzungsrechtes mindestens einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten Sorge zu tragen. Anderenfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung zu veranlassen. Eine Haftung bei Beschädigungen und Anspruch auf Ersatz, auch für entfernte Pflanzen, besteht nicht.

Abs. 2
Grabmale, die wegen der Öffnung des Grabes entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht an ihrem Platz stehen, müssen innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufgestellt werden. Ist eine Wiederaufstellung nicht möglich, sind sie durch den Nutzungsberechtigten bzw. durch einen von ihm Beauftragten aus dem Friedhof zu entfernen.

Über Grabmale, die nicht nach Ablauf einer gesetzten Frist entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung frei verfügen und diese kostenpflichtig entsorgen.

Abs. 3
Bei Grabmalen, die nach Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, so ist sie berechtigt, im Wege der Ersatzvornahme und nach den gesetzlichen Bestimmungen den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird die schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung bzw. die Ankündigung zur Ersatzvornahme durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten ersetzt.

Abs. 4
Die Friedhofsverwaltung kann nach schriftlicher Aufforderung und angemessener Frist Grabmale auf Kosten der Berechtigten auch dann entfernen, wenn die Grabmale ohne Beachtung der Vorschriften dieser Satzung errichtet oder geändert wurden.

Abs. 5
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmales führen würde oder wichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit ist die Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Abs. 6
Kunststoffe und sonstige umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlicher Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Blumentöpfen, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Kerzenbehälter.

Abs. 7
Das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen, den Boden abdeckenden Materialien ist verboten. Grabumrandungen und Grabeinfassungen sind nicht gestattet, außer auf ausgewiesenen Bereichen.

Abs. 8
Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an den Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden.

§ 25 Erhaltung und Pflege

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Grabmale so zu erhalten und zu pflegen, dass

die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmale weder belästigt noch gefährdet werden können.

§ 26 Zustimmungserfordernis

Abs. 1
Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

Die Aufstellungsgenehmigung ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Abs. 2
Den Anträgen sind beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung,
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,
- c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe verlangt werden.

Abs. 3
Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Abs. 4
Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Zustimmung errichtet worden sind.

Abs. 5
Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale (kleiner als 0,15 m x 0,30 m) sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Provisorische Grabmale, die sich länger als 2 Jahre auf einem Grab befinden, können von der Friedhofsverwaltung beraumt werden. Grabmale, die innerhalb einer Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten nicht abgeholt wurden, werden kostenpflichtig entsorgt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten § 27 Grabpflege und Grabgestaltung

Abs. 1
Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten bzw. von einer von ihm beauftragten Person innerhalb der in Abs. 3 genannten Fristen würdig herzurichten und während der gesamten Laufzeit der Nutzungsrechte instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck, Grabpflanzung und beim Anlegen von Grabhügeln. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

Abs. 2
Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen, ohne eine objektiv störende Wirkung auszulösen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, welche die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Grabpflanzung darf die in der jeweiligen Abteilung zugelassenen Grabmale nicht überragen. Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abs. 3
Grabstätten für Erdbestattungen sind bis 10 Monate, Urnenstellen bis 3 Monate nach erfolgter Bestattung gärtnerisch herzurichten.

Abs. 4
Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Abs. 5
Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Abs. 6
Kunststoffe und sonstige umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlicher Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Blumentöpfen, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Kerzenbehälter.

Abs. 7
Das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien und anderen, den Boden abdeckenden Materialien ist verboten. Grabumrandungen und Grabeinfassungen sind nicht gestattet, außer auf ausgewiesenen Bereichen.

Abs. 8
Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an den Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

Abs. 1
Werden Grabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte

innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos und kostenpflichtig

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- c) Nutzungsrechte entziehen.

Abs. 2
Bei Grabschmuck, der nicht den Anforderungen des Abschnittes VI dieser Satzung entspricht, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine Pflicht der Aufbewahrung des entfernten Grabschmuckes durch die Friedhofsverwaltung besteht nicht.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 29 Leichenhallen

Abs. 1
Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Sonderfällen mit Erlaubnis und in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung betreten werden.

Abs. 2
Der Zutritt von Hinterbliebenen zu diesen Räumen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben.

Abs. 3
Bei Tod durch eine meldepflichtige Krankheit ist dies dem Annahmepersonal vor Übergabe der Leiche durch den Einlieferer mitzuteilen.

§ 30

Trauerfeier und Abschiednahmen

Abs. 1
Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Feierhallen, in einem dafür bestimmten Raum, oder am Grab abgehalten werden.

Abs. 2
Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene in der Abschiednahme aufgebahrt werden.

Abs. 3
Gewerbliche Lichtbild-, Tonband-, Film-, Tonfilm-, Video-, Funk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.

Abs. 4
Die Benutzung der Feierhallen und Abschiednahme kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Abs. 5
Bei der Durchführung von Trauerfeiern werden Musiker des Konservatoriums Zwickau engagiert, bei Beisetzungen wird die musikalische Begleitung über eine Musikanlage angeboten. Sonderwünsche zu Musik- und Gesangsdarbietungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften § 31 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 19.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1
Gemäß § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 3 a) bzw. Abs. 5 dieser Satzung die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle bzw. ohne Sondergenehmigung befährt;
- b) entgegen § 5 Abs. 3 b) dieser Satzung Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet und dafür wirbt;
- c) entgegen § 5 Abs. 3 c) dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
- d) entgegen § 5 Abs. 3 d) dieser Satzung ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
- e) entgegen § 5 Abs. 3 e) dieser Satzung Druckschriften verteilt;
- f) entgegen § 5 Abs. 3 f) dieser Satzung Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;

Weiter auf Seite 5

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

Fortsetzung von Seite 4

g) entgegen § 5 Abs. 3 g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 h) entgegen § 5 Abs. 3 h) dieser Satzung lärm und spielt;
 i) entgegen § 5 Abs. 3 i) dieser Satzung Hunde frei laufen lässt;
 j) entgegen § 16 Abs. 5 dieser Satzung die Änderung seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung nicht mitteilt;
 k) entgegen § 24 Abs. 1 dieser Satzung Grabsteine, Einfassungen, Grabpflanzungen und Grabhügel wegen Graböffnungen nicht entfernt;
 l) entgegen § 24 Abs. 2 dieser Satzung Grabsteine, die nicht wieder aufgestellt werden können, nicht vom Friedhof entfernt;
 m) entgegen § 24 Abs. 3 dieser Satzung keine Abhilfe wegen Sicherheitsgefährdung durch Grabsteine, die umzustürzen drohen, schafft;
 n) entgegen § 24 Abs. 4 dieser Satzung Grabmale ohne Beachtung der Vorschriften errichtet oder geändert hat;
 o) entgegen § 26 Abs. 5 dieser Satzung provisorische Grabmale entsprechend der angegebenen Frist nicht entsorgt;
 p) entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung Grabstätten nicht ordnungsgemäß herichtet oder pflegt.

Abs. 2
 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 33 Haftung

Abs. 1
 Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet insoweit nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

Im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht haftet die Friedhofsverwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften über eine Haftung wegen Amtspflichtverletzung. Schadenersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

Abs. 2
 Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechende Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haften diese als Gesamtschuldner.

Abs. 3
 Abs. 2 findet sinngemäß auf die nach § 6 dieser Satzung zugelassenen Gewerbetreibenden sowie für deren Bedienstete Anwendung.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Zwickau vom 22.12.1997 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 19.12.2003

Dietmar Vettermann
 Oberbürgermeister

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 19.12.2003

Auf Grund der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.06.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 502), zuletzt geändert am 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55), sowie des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08.07.1994 (SächsBestG - SächsGVBl. 1994, S. 1321), zuletzt geändert am 06.06.2002 (SächsGVBl. 2002, S. 168) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgende Friedhöfe:

- Hauptfriedhof
- Eckersbacher Friedhof
- Paulusfriedhof
- Pölbitzer Friedhof

sowie für die Leichenhalle in Rottmannsdorf.

§ 2 Gebührenpflicht

Abs. 1
 Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden von der

Stadt Zwickau Gebühren erhoben, die im Gebührenverzeichnis festgesetzt sind. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
Abs. 2
 Für die Erhebung von Kosten bei Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens findet die Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,
 a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Abs. 1
 Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwal-

tung (§ 3 Abs. 1 b). In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.

Abs. 2
 Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung an die Stadt Zwickau fällig.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Gebührenberechnung sind die Art der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen einschließlich der jeweils erbrachten Leistungen der Stadt Zwickau.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung nebst Gebührentarif tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung nebst Gebührentarif vom 20.07.2000 mit allen Änderungen außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und

INFORMATIONEN

■ **Amt für öffentliche Ordnung und Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst**

Hinweise zum Umgang mit Feuerwerkskörpern

Für das traditionelle Verabschieden des alten Jahres mit Feuerwerk weisen das Amt für Brand-, Katastrophenschutz, Rettungsdienst und das Amt für öffentliche Ordnung auf die Beachtung von gesetzlichen Bestimmungen durch Verreiber und Verbraucher hin. Den Umgang mit Feuerwerkskörpern regelt das Sprengstoffgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen.

■ **Gesetzliche Bestimmungen**

Feuerwerkskörper der Klasse I unterliegen keinerlei Beschränkungen; sie sind das ganze Jahr über erhältlich. Feuerwerkskörper der Klasse II dürfen gemäß § 21 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Zeit vom 01.01. bis 28.12. eines jeden Jahres generell nicht gehandelt werden. In diesem Jahr darf der Verkauf somit am Montag, dem 29.12.2003 beginnen. Feuerwerkskörper dieser Klasse dürfen nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden. Zuwiderhandlungen gegen das Sprengstoffgesetz sind Ordnungswidrigkeiten, die mit bis zu 5000 € geahndet werden können.

■ **Wichtige Sicherheitshinweise**

Neben den Gebrauchsanweisungen sollten folgende Hinweise beachtet werden:
 - Silvesterraketen und andere Feuerwerkskörper nie in der Nähe von Gebäuden mit brennbaren Außenwänden oder brennbarem Inhalt anzünden.
 - Die „Abschussrampe“ (leere Flasche) so

ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 19.12.2003
 Dietmar Vettermann, Oberbürgermeister

Hinweis: *Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass*
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

ausrichten, dass die Flugbahn nicht in die Nähe von Gebäuden führt.
 - Vorsicht bei Blindgängern - sie dürfen nie ein zweites Mal gezündet werden. Nach einer längeren Wartezeit sollten sie mit Wasser gänzlich unschädlich gemacht werden.
 - Vermeiden, dass Feuerwerkskörper in die Hände von Jugendlichen, denen die Handhabung oder der Gebrauch dieser Feuerwerkskörper nicht erlaubt ist, oder in die Hände von Kindern gelangen.
 - Alkoholisierte Personen auf die Gefahren aufmerksam machen oder ggf. daran hindern, dass sie Feuerwerkskörper in gefährlicher Nähe zu brennbaren Stoffen bzw. zu Gebäuden zünden.
 - Nur Feuerwerkskörper verwenden, die mit dem Prüfzeichen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) versehen sind und einen Vermerk über die Klasse tragen, in die sie eingestuft sind. Die Einfuhr pyrotechnischer Gegenstände ohne Genehmigung ist verboten und wird nach dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt.
 Das Verwenden von nicht geprüften, weil illegal eingeführten, Billigprodukten stellt ein erhebliches Risiko für die Gesundheit aller Beteiligten dar!

■ **Notrufnummern**

Sollte es trotz vorsichtigen Umganges mit der Pyrotechnik zu Verletzungen kommen, kann Hilfe über die Notrufnummern 110 und 112 angefordert werden.

Anlage 1 zur Gebührensatzung gemäß § 2 (1) – Gebührenverzeichnis

■ **I – Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen**

Gebührentatbestand	Gebühr in €
1 Grabstätten für Erdbestattungen	
1.1 Erdwahlgräber	
1.1.1 Erdwahlgrab 1-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	850,00
1.1.2 Erdwahlgrab 2-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	1.505,94
1.1.3 Erdwahlgrab 3-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	2.161,87
1.1.4 Erdwahlgrab 4-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	2.526,28
1.1.5 Erdwahlgrab 8-stellig, 25 Jahre Nutzungsdauer	4.858,47
1.2 Erdreihengräber	
1.2.1 Erdreihengrab, 20 Jahre Nutzungsdauer	549,37
1.2.2 Kinderreihengrab bis 2 Jahre, 10 Jahre Nutzungsdauer	292,55
2 Grabstätten für Urnenbestattungen	
2.1 Urnenwahlgrab, 20 Jahre Nutzungsdauer	414,16
2.2 Urnenreihengrab, 20 Jahre Nutzungsdauer	319,57
2.3 Urnengemeinschaftsgräber	
2.3.1 Urnengemeinschaftsanlage, 20 Jahre Nutzungsdauer, einschließlich Pflege	272,27
2.3.2 Urnengemeinschaftsanlage, mit Schriftplatten, 20 Jahre Nutzungsdauer einschließlich Pflege	838,07
3 Nachlösegebühr	
Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Erdwahl- u. Urnenwahlgräbern werden die Gebühren der Tz. 1.1.1 – 1.1.5 sowie 2.1 anteilig nach der Dauer der Nutzung zugrunde gelegt.	

■ **II – Bestattungsgebühren**

1 Gebühren für Erdbestattungen einschließlich der Leistungen am Grab, Trägerleistungen, Streublumen	
1.1 Bestattung im Erdgrab	500,00
1.2 Bestattung im Kindergrab, bis 2 Jahre	71,00
2 Gebühren für Exhumierungen	
2.1 Kosten für Verwaltung	13,91
2.2 Kosten je Arbeitsstunde eines Arbeiters (LGr 3/3a) einschließlich Sachmittelausstattung	23,07
3 Gebühren für Feuerbestattungen	
3.1 Einäscherung einschl. Aschebehälter	179,00
3.2 Urnenbeisetzung, einschl. Öffnen und Schließen des Urnenloches, Streublumen und Benutzung des Urnentuches	67,99
4 Urnenausbettung und Urnenumbettung	
4.1 Urnenausbettung zur Überführung nach auswärts einschl. Öffnen und Schließen des Urnenloches	60,39
4.2 Urnenumbettung (Urnenausbettung – 4.1 u. Urnenbeisetzung – 3.2)	128,38
5 Urnenversand (Post)	26,50
6 Urnentransport	21,94
7 Kranztransport bei Trauerfeiern oder Urnenbeisetzungen	14,86

■ **III – Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen**

1 Abschiednahme im Aufbahrungsraum 30 min einschließlich Dekoration	65,00
2 Trauerhallenbenutzung einschließlich Dekoration	
2.1 für Trauerfeiern 30 min	64,90
2.2 für Urnenbeisetzungen 15 min	32,45
2.3 Bei Verlängerung der Tauerhallenbenutzung unter 2.1. oder 2.2 erhöht sich die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Benutzungsdauer je angefangene 15 min um	32,45
3 Benutzung des Kühlraumes	
3.1 Einstellungsgebühr je Tag	2,69
3.2 Einstellungsunterbrechung	4,78
4 Bedienung der Musikanlage	14,34

■ **IV – Verwaltungsgebühren**

1 Erteilung einer Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	11,51
2 Standfestigkeitsprüfung bei stehenden Grabsteinen	
2.1 Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 10 Jahren	53,76
2.2 Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 20 Jahren	107,51
2.3 Standfestigkeitsprüfung für Nutzungsrechte von 25 Jahren	134,39
2.4 Für die Standfestigkeitsprüfung bei der Nachlösung von Nutzungsrechten unter 1/3 werden die Gebühren der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 anteilig nach der Dauer zugrunde gelegt.	
3 Unbedenklichkeitserklärung	5,22
4 Amtsärztliche Untersuchung	3,80
5 Vermittlungsgebühr Trauermusik/Grabmusik	14,77

Anzeige



Immobilien Center
 der Sparkasse Zwickau
 Ihre heimische Bank
 in Vertretung der LBS Immobilien GmbH
 www.sparkasse-zwickau.de

Bei Hausverkauf und Wohnungsvermietung wenden Sie sich vertrauensvoll an IHRE Sparkasse!

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Antje Pabst
 Tel. 03 75/3 23-41 47

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWICKAU

Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau vom 19.12.2003

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuersatz
- § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Zwickau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

Abs. 1
Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet von Zwickau zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

Abs. 2

Steuerschuldner ist der Hundehalter.

Abs. 3

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.

Abs. 4

Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Abs. 5

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat und nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits besteuert wird oder er von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

Abs. 6

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersatz

Abs. 1
Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 90,00 €
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 120,00 €
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 138,00 €
 - d) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 600,00 €
- Hunde, für die die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 wird der Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1 d nach Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes erhoben. Die Steuererhebung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 a - c bis zu diesem Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

Abs. 2

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeauxdogge (Doque de Bordeaux), Mastin Espanol, Staffordshire Bull Terrier, Argentinische Dogge (Dogo Argentino), English Bulldog, Rhodesian Ridgeback, Bandog, Mastiff, Bullmastiff, Tosa sowie deren Kreuzungen.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind solche, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben; die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

Abs. 1
Steuerfrei sind Tierschutz- und ähnliche Vereine, für die in den dazu unterhaltenen Tier-

heimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebrachten Hunde, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

Abs. 2

Steuerbefreiung kann auf Antrag jeweils für ein Jahr gewährt werden für:

1. Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
2. Gebrauchshunde von Forstbeamten usw. in der für den Forst-, Feld-, oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
3. Blindenführhunde sowie Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Herdengebäuhunde in der erforderlichen Anzahl,
5. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

Abs. 3

Hunde, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus durch die Stadt unterstützten Tierheimen stammen, sind für das erste Jahr der Haltung von der Hundesteuer befreit. Wird der Hund im Laufe dieses Jahres wieder abgeschafft, ist der Gesamtbeitrag zum vollen Steuersatz zu entrichten. Davon ausgenommen ist der Tod des Hundes. Diese Regelung gilt ebenfalls für Einrichtungen, die den Tierheimen vergleichbare Leistungen für die Stadt Zwickau erbringen. Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gilt diese Steuerbefreiung nicht.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Abs. 1

Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

Abs. 2

Die Steuerermäßigung gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

Abs. 3 (...)

Abs. 4

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten zu ermäßigen, sofern sie Inhaber einer Jagderlaubnis der Bundesrepublik Deutschland sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

Abs. 1

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Abs. 2

Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtkämmerei, zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Monat, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für einen neuangeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

Abs. 3

Der Antrag für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist jährlich vor Beginn des Kalenderjahres neu zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Monat, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.

Abs. 4

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 7

Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

Abs. 1

Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

Abs. 2

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, nach dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer vom ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, nach dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, indem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.

Abs. 3

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des

Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

Abs. 4

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Zwickau endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Abs. 1

Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Abs. 2

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

Abs. 1

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtkämmerei, anzumelden.

In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich: Hundehalter, Hunderasse, Herkunft des Hundes, Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes.

Abs. 2

Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtkämmerei, abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

Abs. 3

Bei der Anmeldung eines Hundes wird dem Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke übergeben. Bei schriftlicher Anmeldung wird die Hundesteuermarke mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerbefreiung versandt. Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundesteuermarke nicht weitergegeben werden.

Abs. 4

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden (ausgenommen Impfnachweise). Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird entsprechend der jeweils gültigen Kostensatzung der Stadt Zwickau erhoben.

Abs. 5
Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Abs. 6

Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtkämmerei, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

Abs. 7

Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt oder Mitteilung auf Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Hundesteuermarke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1

Ordnungswidrig handelt gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) entgegen § 6 Abs. 4 der Satzung den Wegfall für die Voraussetzungen einer Steuervergünstigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtkämmerei, anzeigt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist, nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist oder in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist oder in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats bei der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtkämmerei, anmeldet;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger den Hund nicht innerhalb von 2 Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem er aus der Stadt Zwickau weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtkämmerei, abmeldet sowie im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person angibt;
- d) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 bei Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt;
- e) entgegen § 9 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt;
- f) entgegen § 9 Abs. 5 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht den Beauftragten der Stadtverwaltung Zwickau auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- g) entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht die ihm bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen von der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtkämmerei, übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausfüllt.
- h) entgegen § 9 Abs. 7 der Satzung seiner Pflicht zum Umtausch der Hundesteuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.

Abs. 2

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Zwickau in der Fassung vom 12.10.2001 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausfertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 19.12.2003

Dietmar Vettermann
Oberbürgermeister

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Der Oberbürgermeister der Stadt Zwickau gratuliert:

zum Geburtstag

98 Jahre
am 31. Dezember: Helene Finsterbusch
am 1. Januar: Dora Lungwitz
96 Jahre
am 5. Januar: Gerda Münch
90 Jahre
am 25. Dezember: Erna Richter
am 26. Dezember: Marianne Ebert
am 27. Dezember: Herbert Morgenroth
am 29. Dezember: Johanne Engel
am 30. Dezember: Karl Tremel
am 3. Januar: Hilde Schurtz

zum Ehejubiläum

60 Jahre verheiratet (diamantene Hochzeit)
am 1. Januar: Gertrud und Kurt Langer
Hanna und Werner Schäfer
50 Jahre verheiratet (goldene Hochzeit)
am 24. Dezember: Ursula und Joachim Döhler
Sigrid und Günther Franke
Edith und Egon Vogel
Ursula und Heinz Walther
Elfriede und Manfred Weigel
am 29. Dezember: Irmgard und Heinz Teichert
am 31. Dezember: Ursula und Johannes Möller
Christa und Hasso Müller

*) soweit im Melderegister des Einwohnermeldeamtes erfasst

AKTUELL

Das Amt für öffentlichen Gesundheitsdienst informiert:

Ab 2004: Meldung Zwickauer Fundtiere in Crimmitschau

Zum 1. Januar 2004 wurden die Leistungen, die die Stadt Zwickau als Fundbehörde sowie als hoheitlich handelnde Behörde an Tieren zu erbringen hat, an den Tierschutzverein Crimmitschau/Werdau und Umgebung e.V. vergeben. Hinweise und Anzeigen zu Fund- und herrenlosen Tieren nimmt das Tierheim Crimmitschau, Waldsachsener Weg 11 im 08451 Crimmitschau (Tel. 0 37 62/70 57 73) entgegen. Auskunft erteilt auch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Zwickau, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau (Tel. 03 75/83 53 02, -25). Die Fund- und herrenlosen Tiere werden auf alle Fälle in Crimmitschau gemeldet und auch untergebracht. Auf Grund einer ggf. noch nicht ausreichenden Kapazität kann es jedoch sein, dass sie, sofern sich der Besitzer nach ca. vier Tagen noch nicht gemeldet hat, an ein Subunternehmen weitergegeben werden.

Die nächste Ausgabe des Zwickauer Pulsschlag erscheint am 7. Januar 2003.

IMPRESSUM

Zwickauer Pulsschlag
Amtsblatt der Stadt Zwickau
14. Jahrgang, 43. Ausgabe

Herausgeber:
Stadt Zwickau, Oberbürgermeister Dietmar Vettermann, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
Amtlicher und redaktioneller Teil des Amtsblattes
verantwortlich: Angelika Michaelis, Leiterin des Pressebüros, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
Tel.: (03 75) 83 18 10 · Fax: (03 75) 83 18 99
E-Mail: pressebuero@zwickau.de
Redaktion: Dirk Häuser
Tel.: (0375) 83 18 12
Petra Schink
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau
Tel.: (0375) 83 18 17
Verlag:
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz, Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Geschäftsführer Christian Janschke
Anzeigenteil verantwortlich:
Gunter Gnüchtel
Hauptstraße 13, 08056 Zwickau
Tel.: (03 75) 54 92 61 13
Fax: (03 71) 65 62 76 10
E-Mail: zwickau@blick.de
Satz und Layoutgestaltung:
Zeitungssatz Plus GmbH
E-Mail: zwickau@zeitungssatz.info
Druck:
Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co KG, Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Vertrieb:
Vertriebsdienstleistungen Express GmbH, Winkhofer Str. 20, 09116 Chemnitz

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich mittwochs für alle erreichbaren Haushalte der Stadt Zwickau und ist außerdem an den Informationen von Verwaltungszentrum und Rathaus, in den Stadtteilverwaltungen sowie in der Tourist-Information Zwickau kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.